



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4094/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ableben von Rakhat Aliyev“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die angesprochene Information an die Medien enthielt – wie die Anfrage korrekt wiedergibt – den Zusatz, dass „aufgrund des vorläufigen Obduktionsergebnisses“ keine Hinweise auf Fremdverschulden vorlägen. Es wurde zudem ausdrücklich betont, dass das Ergebnis eines toxikologischen Gutachtens noch ausstehe.

Zu 2 und 3:

Die in Frage zwei wiedergegebene Erklärung der Staatsanwaltschaft, es habe sich „zweifelsfrei um Selbstmord“ gehandelt, ist mir nicht bekannt.

Da der österreichischen Justiz in der Öffentlichkeit auch vorgeworfen wurde, für den Tod des in ihrer Obhut befindlichen Untersuchungshäftlings verantwortlich zu sein, wurden zusätzliche Untersuchungen beauftragt, um alle Zweifel wirksam ausräumen zu können.

Da ich vor meiner Ministerschaft Dr. R. A. im Auslieferungsverfahren vertreten habe, hielt ich es zur vollständigen und transparenten Darstellung und Prüfung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien in dieser berichtspflichtigen Strafsache für geboten, durch die umgehende Bestellung einer unabhängigen Expertenkommission größtmögliche Transparenz bei der Aufklärung der Todesumstände sicherzustellen. Obwohl es ohnehin zum tragenden Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft gehört, in allen Fällen mit der gleichen und bestmöglichen Qualität zu ermitteln, erschien es mir mit Blick auf das internationale Aufsehen, das dieser Fall erregt hat, erforderlich, mit der Einsetzung der Expertenkommission zusätzliche Transparenz dafür zu schaffen, dass die Ermittlungen in jeder Hinsicht objektiv geführt und alle notwendigen und richtigen Ermittlungsschritte gesetzt werden bzw. wurden. In einem

Fall von besonderem öffentlichen Interesse braucht es auch besondere Maßnahmen, um ein Höchstmaß an Transparenz sicher zu stellen. Dies ist im Interesse des Vertrauens in die Justiz geboten, und die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf.

Zu 4:

Eine erste Überprüfung der Videoanlage sowie der Türstandsanzeige durch Bedienstete der Justizanstalt Wien-Josefstadt erfolgte im Beisein der Polizei. Dabei wurden keinerlei erkennbare Auffälligkeiten festgestellt. Das Haftraumschloss wurde von Ermittlern zur tiefergehenden Untersuchung ausgebaut. Zur umfassenden Abklärung allfälliger Manipulationen an den Überwachungs- und Aufzeichnungssystemen der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurden von der Staatsanwaltschaft Wien ferner zwei Sachverständige aus dem Gebiet der Informationstechnik, Forensischen Datensicherung und Datenauswertung bestellt.

Zu 5:

Die Aufbewahrung einer Mullbinde in Hafträumen ist nicht generell untersagt. Diverse Verbandsmaterialien (Mullbinde, Kompressen, Pflasterstreifen etc.) werden jedoch im Regelfall an Insassen ausschließlich nach ärztlicher Anordnung bzw. an jene Insassen ausgegeben, die in der Lage sind, eine Selbstversorgung von kleinen sezernierenden Wunden (z.B. Katheter) nach „Einschluss“ durchzuführen.

Vom Pflegepersonal wurde keine Mullbinde an den Verstorbenen ausgegeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Verstorbene eine Mullbinde innerhalb der Krankenabteilung eigenmächtig verschafft hat. Auch dies ist derzeit noch Gegenstand der anhängigen Ermittlungen.

Zu 6:


Das Ermittlungsverfahren wird gegen unbekannte Täter wegen § 75 StGB geführt.

Zu 7:

In einem ersten Schritt wird die unmittelbare Meldepflicht im Falle von Suizidversuchen und Suiziden in Justizanstalten neu geregelt und zukünftig zusätzlich zu den Sicherheitsbehörden auch die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich verständigt werden. Abhängig von den Ergebnissen der laufenden Untersuchung können weitere Konsequenzen folgen.

Wien, 6. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	3016/AB XXV, GP - Anfragebeantwortung 2015-05-06T12:47:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur